



SÄCHSISCHER BLASMUSIKVERBAND e.V.
BLÄSERJUGEND SACHSEN

Wertungsspielordnung

(Wertungsspielordnung Konzert)

Das Wertungsspiel gibt den teilnehmenden Ensembles die Möglichkeit, ihren musikalischen Leistungsstand von einer kompetenten Fachjury einschätzen zu lassen.

Das Wertungsspiel ist in erster Linie das wichtigste Erziehungselement der Orchesterarbeit. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des SBMV. Auf Anfrage können auch Orchester ohne Verbandszugehörigkeit zugelassen werden.

Veranstaltungsträger

Träger von Wertungsspielen ist ausschließlich der SBMV.

Der Landesmusikdirektor (LMD) trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien. Publikum ist zugelassen.

Ausrichter

Jeder Mitgliedsverein kann sich um die Ausrichtung von Wertungsspielen bewerben. Er hat die entsprechenden Voraussetzungen sicherzustellen. Wertungsspiele dürfen nur in einem geeigneten Saal durchgeführt werden. Ein Raum zum Einspielen ist zur Verfügung zu stellen. Es muss gewährleistet sein, dass der Vortrag der Orchester nicht gestört wird.

Teilnahme

Die teilnehmenden Vereine verpflichten sich mit Abgabe der Anmeldung, nur mit eigenen Kräften aufzutreten und die Wertungsspielordnung zu respektieren. Aushilfen sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Dies ist dem Veranstalter anzuzeigen.

Grundlagen der Wertung

Die Wertungsspiele werden in sechs Kategorien (1 – 6) durchgeführt:

Jedes teilnehmende Orchester trägt 2 Musikstücke vor; ein Pflichtstück und ein selbstgewähltes Stück. Die Pflichtstücke für jede Kategorie werden vom Verband festgelegt. Das ausgewählte Pflichtstück bestimmt die Kategorie, in der das Orchester antritt. Das Selbstwahlstück ist aus der Selbstwahlliste der SBMV zu wählen und muss in der gleichen Kategorie oder höher sein.

Werke, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, bedürfen der vorherigen Einstufung durch den LMD. Dazu müssen diese Kompositionen zwei Monate vor dem Wertungsspiel beim LMD eingereicht werden.

Grundlagen der Wertung

Der Leistungsstand wird nach einem Punktsystem (siehe unten) ermittelt. Entsprechend der erreichten Punktzahl werden Prädikate vergeben und darüber eine Urkunde ausgehändigt. Die Punktzahlen werden nicht veröffentlicht.

100 – 91 Punkte: ausgezeichnet

90 – 81 Punkte: sehr gut

80 – 71 Punkte: gut

70 – 61 Punkte: befriedigend

60 – 51 Punkt: ausreichend

unter 51 Punkte: teilgenommen

Das Ergebnis der Jury ist nicht anfechtbar.

Bewertungskriterien

Die Bewertung der musikalischen Leistung wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Intonation
- Rhythmik und Zusammenspiel
- Dynamik und Klangbalance
- Ton- und Klangqualität
- Stilempfinden / Interpretation
- Phrasierung und Artikulation
- Tempo
- Technische Ausführung
- Stückwahl im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und Besetzung des Orchesters
- Gesamteindruck

Bewertung

Die Juroren vergeben pro Kriterium maximal 10 Punkte. Die maximale Punktzahl beträgt demnach 100 Punkte für jedes vorgetragene Musikstück.

Die Jury errechnet unmittelbar nach dem Vortrag einer Musiziergemeinschaft die erreichten Punkte. Aus diesen Punkten errechnet sich das Prädikat (Gesamtzahl der vergebenen Punkte durch die Anzahl der Stücke und die Anzahl der Juroren), wobei n,5 zu n+1 aufgerundet wird.

Bsp.: Gesamtpunktzahl 450 : 2 Vortragsstücke : 3 Juroren = 75 entspricht Prädikat „Gut“

Eine nachträgliche Änderung der Punktzahlen ist nicht möglich.

Die Gesamtpunktzahl dient ausschließlich zur Ermittlung des erreichten Prädikats.

Im Anschluss an ein Wertungsspiel besteht die Möglichkeit zu einem Beratungsgespräch zwischen dem Dirigenten und einem Juror. Auf besonderen Wunsch kann der Dirigent eine weitere Person zum Gespräch mitbringen.

Jury

Die Jury wird von jeweils 3 Fachleuten gebildet. Sie müssen Inhaber eines gültigen Wertungsrichterpasses der BDMV sein.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des LMD.

Der LMD bestimmt, nach Rücksprache mit den Juroren, den Juryvorsitzenden.

Er ist der Berichterstatter und zeichnet für die ordnungsgemäße Einreichung der Wertungsprotokolle verantwortlich.

Nehmen über zehn Orchester am Wertungsspiel teil, kann eine zweite Jury berufen werden.

Insgesamt werden mit den Juroren zwei Beratungen durchgeführt. In einer Vorbesprechung werden alle Einzelheiten des Ablaufes des Wertungsspieles überprüft und mit dem Ausrichter präzisiert.

Der Jury sind nach Bedarf durch den Ausrichter Hilfskräfte (Schreibearbeiten) zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für die Jury trägt der Verband. Die Jurorenhonorare und die Aufwandsentschädigungen richten sich nach der Honorarordnung des SBMV.

Vorlage von Partituren

Mindestens **drei Wochen** vor dem Wertungsspiel sind Partituren oder Direktionsstimmen der vorzutragenden Stücke in jeweils dreifacher Ausfertigung an den LMD einzureichen.

Handschriftliches Notenmaterial muss eindeutig lesbar sein. Die Takte sind fortlaufend zu nummerieren (5, 10, 15 ...), wenn keine geeigneten Orientierungshilfen (Taktzahlen, Buchstaben etc.) vom Herausgeber angegeben sind. Besetzungsbedingte Änderungen sowie bewusste, vom Original abweichende Interpretationen sind einzuzeichnen!

Gemeinschaftsspiel

In der Ausschreibung wird festgelegt, ob ein Gesamtspiel (gemeinsames Konzert aller Teilnehmer) stattfindet.

Die Leitung des Gesamtspiels obliegt dem LMD. Mit Dirigenten und mit der Organisation kann er dafür prädestinierte Dirigenten beauftragen. Für die Gesamtspiele werden Pflichtstücke festgelegt.

Das Programm kann außerdem durch territoriale oder anlassgebundene Kompositionen bereichert werden. In diesem Fall hat der ausrichtende Musikverein für die Bereitstellung des Notenmaterials zu sorgen. Für die Beschaffung der Pflichtliteratur ist jeder Musikverein selbst verantwortlich.

Urkunden

Jedem, am Wertungsspiel beteiligten Musikverein wird bei der Bekanntgabe der Wertungsspielergebnisse eine Urkunde mit dem erreichten Prädikat (ohne Nennung der Punktzahl) überreicht.

Kritikspiele

Außer dem Konzertwertungsspiel wird allen Musikvereinen die Möglichkeit geboten, sich mit zwei frei gewählten Werken eines der Leistung entsprechenden Kategorien für ein Kritikspiel zu entscheiden. Die Dauer des Vortrages soll mindestens 10 Minuten betragen und 20 Minuten nicht überschreiten. Kritikspiele werden gesondert ausgeschrieben. Finden aus besonderem Anlass Wertungs- und Kritikspiele statt, ist die Teilnahme an nur einer Kategorie möglich.

Bewertet wird in sechs Kategorien (1- 6).

Die Wahl des Schwierigkeitsgrades obliegt dem Musikverein.

Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für die Wertungsspiele.

Weitere organisatorische Richtlinien

a) Notenständer / Instrumentarium

Jede Musiziergemeinschaft bringt ihre eigenen Notenständer zum Wertungs- und Kritikspiel mit, ebenso sämtliches Instrumentarium (insbesondere Schlagwerk). Diesbezügliche Abweichungen werden vom Ausrichter den Teilnehmern bekanntgegeben.

b) Besetzungsliste

Am Wertungsspieltag ist rechtzeitig vor dem Beginn des eigenen Vortrags eine aktuelle Besetzungsliste, in der Aushilfen kenntlich gemacht werden, beim Jurysekretär abzugeben.

Aushilfen sind insbesondere Amateur- bzw. Berufsmusiker sowie Musikstudenten, die nicht ständig im Verein mitspielen bzw. langjährig Vereinsmitglied sind.

c) Einspielen und Einstimmen

Vor der Wertung wird jedem Orchester die Möglichkeit gegeben, sich in einem separaten Raum einzuspielen. Auf der Wertungsbühne steht eine Einspielzeit von maximal 5 Minuten zur Verfügung. Bei Überschreiten dieser Einspielzeit bricht der Vorsitzende der Jury das Einspielen ab und fordert zum Vortragsbeginn auf.

d) Sonstiges

Der Einsatz von elektronischen Instrumenten ist nur gestattet, wenn es die Partitur ausdrücklich vorschreibt.

Durch die Anmeldung erklärt das teilnehmende Ensemble sein Einverständnis mit Aufnahmen und Sendungen durch Hörfunk und Fernsehen sowie mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträger, die im Zusammenhang mit dem Wertungsspiel gemacht werden. Es überträgt hieraus entstehende Rechte durch die Anerkennung der Wettbewerbsordnung auf den Veranstalter.

Während des Vortrags finden Zuhörer keinen Einlass in den Wertungsraum.

Gültigkeit

Die vorliegende Wertungsspielordnung auf der Grundlage der Wertungsspielordnung vom 30. März 2015 hat in dieser Fassung ab 1. Juni 2021 bis auf Weiteres ihre Gültigkeit.

Robin Kürschner
Landesmusikdirektor

Chemnitz, 31. Mai 2021